Schulordnung

vom

16. März 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	Geltungsbereich Schultypen Verträge
II.	**Schulbetrieb**	Unterrichtszeiten Blockzeiten Stundenplan Unterrichtsfreie Tage Ferien Besondere Veranstaltungen Bildungsangebote Elternbeiträge Schulhausordnung
III.	**Schülerinnen und Schüler**	Urlaub, Absenzen
IV.	**Schulleitung**	Amtsdauer Regelung
V.	**Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende**	Lehrervertretung Weitere Funktionen und Aufgaben Weiterbildung Bildungsurlaub Urlaub und Absenzen
VI.	**Eltern**	Informationspflicht Lehrperson und Eltern Besuchsrecht Verantwortung für den Schulbesuch Elternmitwirkung
VII.	**Schluss- und Übergangsbestimmungen**	Aufhebung bisherigen Rechts Vollzug

schulgemeinde mörschwil

Der Schulrat Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 25 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Mörschwil vom 24. März 1999 folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1
Diese Schulordnung regelt ergänzend zu Gesetzgebung und Gemeindeordnung Organisation und Betrieb von Kindergarten und Volksschule der Schulgemeinde Mörschwil.

Schultypen

Art. 2
Die Schulgemeinde Mörschwil führt
- den Kindergarten
- die Primarschule
- die Jugendmusikschule.

Verträge

Art. 3
Der Schulrat kann mit andern Schulträgern Verträge abschliessen zum Besuch
- der Kleinklassen der Primarschule
- der Oberstufe
- des freiwilligen 10. Schuljahres.

II. Schulbetrieb

Unterrichtszeiten

Art. 4
Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten fest.

Blockzeiten

Art. 5
Für Kinder der gleichen Familie findet der obligatorische Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule wenigstens an drei Vormittagen je Woche während dreier Lektionen gleichzeitig statt.
Der Schulrat kann zusätzliche Blockzeiten anordnen.

Stundenplan

Art. 6
Der Schulrat erlässt den Stundenplan in der Regel pro Schuljahr.

Unterrichtsfreie Tage

Art. 7
Der Schulrat kann für besondere Anlässe unterrichtsfreie Tage festsetzen. Der ausfallende Unterricht ist in der Regel vor- oder nachzuholen, soweit er je Schuljahr die Halbtage übersteigt, die durch die Verordnung über den Volksschulunterricht vorgegeben sind.

schulgemeinde mörschwil

Ferien

Art. 8
Der Schulrat legt die Ferien innerhalb der kantonalen Vorgaben fest. Er veröffentlicht den Ferienplan.

Besondere Veranstaltungen

Art. 9
Die Schule veranstaltet für die Schülerinnen und Schüler Schulanlässe und besondere Unterrichtswochen.
Die besonderen Veranstaltungen gehören zum obligatorischen Schulunterricht. Besondere Veranstaltungen können sich auch auf öffentliche Ruhetage erstrecken, wobei die Teilnahme an diesen Tagen freiwillig ist.

Bildungsangebote

Art. 10
Die Schule kann für Schülerinnen und Schüler freiwillige Bildungsangebote veranstalten, um deren Begabungen spezifisch zu fördern.

Elternbeiträge

Art. 11
Soweit es das Gesetz zulässt, kann der Schulrat von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen:
a) für einzelne Unterrichtsbereiche, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.
b) für Schulanlässe nach Art. 9 dieser Schulordnung, soweit ihnen Einsparungen erwachsen (VSG Art.17).
c) für freiwillige Veranstaltungen und Bildungsangeboten nach Art. 10 dieser Schulordnung. Der Schulrat legt den Elternbeitrag fest. Er kann den Elternbeitrag auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Schulhausordnung

Art. 12
Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulhausareal wird in der Schulhausordnung geregelt.

III. Schülerinnen und Schüler

Urlaub, Absenzen

Art. 13
Der Schulrat erlässt ein Urlaubs- und Absenzenreglement.

IV. Schulleitung

Amtsdauer

Art. 14
Der Schulrat wählt die Schulleitung auf eine vierjährige Amtsdauer.
Der Schulrat überträgt der Schulleitung Aufgaben und Kompetenzen in Anwendung von Art. 112 und 114 des Volksschulgesetzes und von Art. 26 der Gemeindeordnung.

Regelung

Art. 15
Der Schulrat regelt durch Reglement die Schulleitung
- Organisation, Zuständigkeit und Verantwortung
- Anstellungsbedingungen
- Wahlverfahren
- Mitsprache der Lehrerschaft bei der Wahl.

V. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende

Lehrervertretung

Art. 16
Die Lehrerschaft wählt eine Lehrervertreterin oder einen Lehrervertreter nach Art. 91 des Volksschulgesetzes.

Weitere Funktionen und Aufgaben

Art. 17
Der Schulrat kann Funktionen und Aufgaben, die zur Förderung der Schulqualität beitragen oder kantonalrechtlich vorgeschrieben sind, Lehrpersonen übertragen.

Weiterbildung

Art. 18
Der Schulrat erlässt ein lokales Konzept zur Weiterbildung von Lehrpersonen und anderen Mitarbeitenden.

Bildungsurlaub

Art. 19
Der Schulrat entscheidet über den Bildungsurlaub von Lehrpersonen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Urlaub und Absenzen

Art. 20
Der Schulrat regelt die Urlaube und Absenzen der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden in einem Urlaubs- und Absenzenreglement.

VI. Eltern

Informationspflicht

Art. 21
Die Schule informiert die Eltern über Schulbetrieb und Unterricht.

Lehrperson und Eltern

Art. 22
Die Lehrperson sorgt für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten nach Vorschriften des kantonalen Rechts und den Weisungen von Schulrat und Schulleitung.

Besuchsrecht

Art. 23
Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden ihres Kindes besuchen.

Verantwortung für den Schulbesuch	Art. 24 Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht werden die Eltern vom Schulrat verwarnt oder gebüsst (VSG Art. 97).
Elternmitwirkung	Art. 25 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden. Ihre Vertretung ist von der Schulleitung und vom Schulrat anzuhören.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 26 Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 30. Mai 1989 aufgehoben.
Vollzug	Art. 27 Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Erziehungsdepartement in Vollzug.

Mörschwil, den 16. März 2004

Schulrat Mörschwil

Der Schulratspräsident — Die Ratsschreiberin

Dr. Arnold Guntern — Beatrice Eggenberger

Vom Schulrat Mörschwil erlassen am 16.3.2004

Vom Kanton genehmigt: 17.12.2004

schulgemeinde mörschwil